

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 28. November 1980

195. Stück

- 508.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
- 509.** Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung
- 510.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 9 Preßburger Straße im Bereich der Gemeinden Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg
- 511.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg
- 512.** Verordnung: Änderung der Verordnung über Weinerhebungen

508. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1980, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

„Zweijährige Büro- und Verwaltungsschule des Berufsförderungsinstitutes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in Innsbruck

Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. Juni 1979, Zl. 24.356/2-4/79

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 142/1970, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 428/1973, BGBl. Nr. 248/1975, BGBl. Nr. 272/1976, BGBl. Nr. 230/1978 und BGBl. Nr. 431/1978 wird wie folgt geändert:

In der Anlage III, Abschnitt A ist nach der Anführung der zweijährigen Büro- und Verwaltungsschule des Berufsförderungsinstitutes Oberösterreich in Linz einzufügen:

Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Reisebüroassistent, Spediteur

2. Kl. 1 Jahr“

Staribacher

509. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. November 1980, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 522/1979, geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungseigentümernützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, wird verordnet:

Die Entgeltsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 522/1979, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b haben zu lauten:

- „a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 972 S je Jahr und
- b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 224 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1980 in Kraft.

Sekanina

510. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. November 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 9 Preßburger Straße im Bereich der Gemeinden Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 9 Preßburger Straße wird im Bereich der Gemein-

den Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 37,800, verläuft parallel zur ÖBB-Linie „Zentralfriedhof—Wolfsthal“, umfährt die Ortschaft Petronell im Süden, verläuft in gestreckter Linienführung in östliche Richtung und bindet bei km 45,200 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Petronell-Carnuntum und Bad Deutsch-Altenburg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 9/35-71; Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

511. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg

Auf Grund des § 4 Abs. 1. des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 20,800 (alt), verläuft sodann in gestreckter Linienführung unter teilweiser Mitbenützung der alten Trasse und bindet bei km 25,075 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Steeg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 224-17 a im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

512. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. November 1980, mit der die Verordnung über Weinerhebungen geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 des Bundesgesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes, BGBl. Nr. 407/1980, wird geändert wie folgt:

Als § 7 ist anzufügen:

„§ 7. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 3 Z 1 ermittelten Einzeldaten bezüglich der Weingartenflächen, der Weinernte sowie der Weinvorräte und des Weinlagerraumes in landwirtschaftlichen Betrieben an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.“

Haiden